

Normale
Wegen Abänderung der Buchführung und der Rechnungslegung
in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der von der fürstlichen
Buchhaltung zu verfassenden Gutsertrags-Bilanzen¹

vom 4. Oktober 1856

Die zur Anfertigung der künftigen Gutsertrags-Bilanzen ausgestellten und von Sr. Durchlaucht genehmigten Grundsätze machen eine übereinstimmende Abänderung in der Buchführung und Rechnungslegung nothwendig, bezüglich deren Durchführung den Gutsverwaltungen und den Vorstehern der Waldwirthschaft folgende Weisungen ertheilt werden.

1.

Die Conferenzbücher sind, vom Jahre 1857 anfangend, in folgende Hauptrubriken einzutheilen:

Rubr. I., Rentamts-Empfänge, welche die bisher bestandenen Rubriken I, II, III, IV, XI, XII zu umfassen hat. Die Rubr. IX bleibt da, wo sich die Empfänge bloss auf den Ausschank erkaufter Weine oder auf die Verpachtung des Weinschankrechtes beschränken, wie früher den Rentamts-Empfängen einverleibt.

Rubr. II, Landwirtschafts-Empfänge, umfassend die bisherigen Rubriken VI, VII, IX (letztere Rubrik nur da, wo eigene Weingärten in eigener Regie oder Verpachtung bestehen) weiter die Rubr. X, und schlüsslich die Bau-Rubr. V.

Rubr. III, Waldwirthschafts-Empfänge, enthaltend die frühere Rubrik VIII, in welcher jedoch alle blossen Natural-Empfänge und Ausgaben, welche auf die Geldverrechnung keinen Bezug haben, wie früher vor dem Jahre 1841 ganz wegzulassen sind, da sie ohnehin in der waldwirthschaftlichen Naturalien-Rechnung vorkommen und dort gehörig documentirt werden müssen, z.B. die Empfänge an Klawer- und Nutzholz werden durch den angewiesenen Schlager- und Fällerlohn, das Wildpret durch den beausgabten Schusslohn u.s.w. controlirt, die Natural-Ausgaben auf Deputate, an die Landwirtschaft, an die Bräuhäuser, zu Fischereien etc. erhalten ihre separaten Belege in der Natural-Rechnung, folglich ist ihre Durchführung in den Conferenzbüchern überflüssig, und sowohl für die Rechnungsführer zeitraubend, als auch für die Revision störend.

Rubr. IV, früher XIII, Voluptuar-Empfänge, wo solche bestehen, und, weil die Uebermass der Ausgaben ohnehin aus der fürstlichen Hauptcassa durch Abschreibung vergütet wird, bloss eine durchlaufende Verrechnung bilden, daher in der bisherigen Manipulation beim Voluptuare fortzufahren ist.

Rubr. V, Rentamts-Ausgaben, umfassend die bisherigen Rubriken XIV, XV, XVI, XVII, XXII (letztere bedingnissweise wie bei den Empfangs-Rubriken gesagt); ferner die Rubriken XXIII und schlüsslich die Baurubrike XVIII.

¹ LI LA SgRV 1856. Originaltitel. Druck. Registraturvermerk: Nr. 9021/2.

Rubr. VII, Waldwirthschafts-Ausgaben, enthaltend die bisherige Rubrik XXI, Rubr. VIII, früher Rubr. XXVI; Voluptuar-Ausgaben sind wie bisher zu behandeln.

Uebrigens wird bemerkt, dass bei grösseren Gütern drei Conferenzbücher, nämlich eines für die Empfänge und Ausgaben des Rentamtes – eines für jene der Landwirthschaft und eines für die Waldwirthschaft wird errichtet werden müssen, bei kleineren Gütern, aber wo die eigene Regie der Landwirthschaft aufgelöst oder wenigstens sehr verringert ist, die zwei Hauptzweige, Rentamt und Landwirthschaft, füglich in einem Conferenzbuche aufgenommen werden könnten.

2.

Bei dem Gute Schwarzkostelitz hat die Verrechnung bezüglich der Jewaner Mühle und Brettsäge ausnahmsweise bei der neuen Rubr. III und VII, das ist bei der Waldwirthschaft zu verbleiben.

3.

Die Besoldungen und Nebenbezüge des Personales sind für das Rentamt und für die Landwirthschaft beim Rentamte (neue Rubrik V), für das Forstpersonale aber bei der Waldwirthschaft (neue Rubrik VII) anzuweisen und zu beausgaben, wobei es sich von selbst versteht, dass jede Veränderung in der Besoldung des Forstpersonales mit der höheren Bewilligung, und jede auch die unveränderte Ausgabe mit Quittungen documentirt werden müsse. Eben so sind die Deputatrelutionen zu behandeln, nur sind in beiden Rubriken gleiche Relutionspreise beizubehalten und zu diesem Behufe solche Anweise bei den vorgeschriebenen Zusammentretungen der Gutsverwaltungen und Waldvorsteher zu besprechen und zu vollziehen.

4.

In gleicher Art sind die Kosten der Bezirksbehörden anzuweisen, daher die Beiträge auf die Kosten des Bezirks-Forstamtes gleich unmittelbar bei der Waldwirthschaft zur Ausgabe vorzuschreiben.

5.

Die Pensionen des Forstpersonales sind gleichfalls aus der rentämtlichen Pensionstabelle auszuschneiden, bei der Waldwirthschaft vorzuschreiben und jeder Veränderung in dem Pensionsstande gehörig zu documentiren, so wie die Quittungen beizulegen.

6.

Die Baulichkeiten sind künftig bei der Landwirthschaft in folgender Ordnung anzuweisen und abzuschliessen:

Für das Rentamt die sämmtlichen Schlösser mit Ausnahme jener, welche sich auf Voluptuargütern befinden und zum Aufenthalte der fürstlichen Familie dienen, Wohnungen des Rechtsconsulenten, des Gutsverwalters, Rentbeamten und eines Amtschreibers, die Kanzleilokalitäten, Bräuhäuser, Branntweinhäuser, Pottaschhütten und aller Prachtgebäude, von welchen der Zins beim Rentamte verrechnet wird, Mühlen und deren Wasserwehren, die vermieteten Gebäude oder einzelne Wohnungen, Brücken und Canäle, insofern sie nicht zum Betriebe der Land- oder Waldwirthschaft gehören, ferner Kirchen-, Pfarr-, und Schulbaulichkeiten.

Für die Landwirthschaft alle übrigen, oben nicht eingetheilten, die Landwirthschaft respicirenden Bauobjecte, einschliessig der Wohnungen der Inspectionen und des Baubezirks-Personales.

7.

Die Baulichkeiten der Waldwirthschaft gehören unmittelbar unter die waldwirthschaftlichen Ausgaben (neue Rubr. VII), nämlich die Wohnungen des Bezirks-Forstamtes, der Waldbeamten, des gesammten Forstpersonales inclusive der Waldheger, die Holzflössen, Holz- und andere Depots, Waldeinfriedungen, Strassen und Brücken, die bloss des Waldes wegen bestehen, so wie überhaupt alle das Forstwesen betreffenden Baulichkeiten.

Dort sind auch die unmittelbar zu einem Bauobjecte erkaufte und verwendeten Materialien, und zu Ende des Jahres auch die von der Landwirthschaft in natura erhaltenen und dort beausgabten Materialien in jenen Preisen, wie sie am Schlusse des Jahres bestehen, bloss im Gelde, das ist ohne durchlaufende Verrechnung des Materials zur Ausgabe und bei der Landwirthschaft gleichfalls nur im Gelde zum Empfange anzuweisen.

8.

Die Baulichkeiten bei den Wohnungen der Inspectionen, des Rechtsconsulenten, des Baubezirks-Personales sind im Wege der vorgeschriebenen Repartitionen von den beteiligten Gütern einzubringen, und der diessfällige Empfang bei der Landwirthschaft so zu verrechnen, wie diess für die Bauauslagen § 6 vorgeschrieben ist.

Die Baulichkeiten an Bezirks-Forstamtsgebäuden müssen, nachdem die Waldwirthschaft diese Kosten bestritten hat, auch an diese gemäss der anzufertigenden Repartition von den beteiligten Waldämtern vergütet werden.

9.

Die Kostenausweise über kleine Reparaturen bis 20 fl. sind bei der Landwirthschaft nach der § 6 vorgeschriebenen Abtheilung für das Rentamt und für die Landwirthschaft anzufertigen und abzuschliessen.

10.

In den Kostenausweisen sind bei jedem einzelnen Objecte, mithin auch bei den 20 fl. Baulichkeiten jene Lohnfuhrten oder eigenen Bezüge, welche vorerst zur Zufuhr der Baumaterialien, z.B. der Bauhölzer etc. in die Depots verwendet wurden, verhältnissmässig, dann jene Fuhrten, welche zur unmittelbaren Materialbeistellung auf den respectiven Bauplatz erforderlich waren, nach den jeweiligen im Innern des Gutsbezirkes bestehenden mittleren Lokalpreisen in Anrechnung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Lohnfuhrten unter die Colonne: Bare Auslagen, die verwendeten eigenen Bezüge aber unter die Colonne für selbst erzeugtes Material eingestellt werden, weil für letztere kein bares Geld verwendet wird.

11.

Lohnfuhrten, welche zur unmittelbaren Beistellung der Materialien auf die Bauplätze erforderlich sind, so wie Tagelöhnungen für bestimmte Bauobjecte dürfen künftig nicht unter dem unbestimmten Titel „Fuhr- und Tagelöhne“ sondern müssen unmittelbar bei den betreffenden Bauobjecten conferirt werden.

12.

Wenn ein Beamter über landwirtschaftliche Naturalien mehrere Rechnungen zu legen hat, so sind diese künftig in einem Bande auszufertigen, mit dem Titel: „Landwirtschafts-Natural-Rechnung“ zu versehen und darin bloss die Artikel abzuthemen, z.B. Zug-, Rind-, Schafvieh, Wolle, Fettmaterialien, Heu, Wurzelgewächse und Stroh, Baumaterialien, Bau-requisiten, Getreide im Geströh, Getreide in Körnern, Weine, Fische etc. und die Documentirung hat von Nr. 1 anfangend durch alle Artikel fortlaufend zu geschehen.

Wenn aber einem Beamten auch nur ein Theil eines Kastenamtes zugewiesen ist, muss dieser eine separate Rechnung über das ihm anvertraute Getreide legen.

Ein gleicher Fall tritt bei einem getheilten Burggrafenamte oder Waldamte ein.

Die Waldamtsrechnung hat künftig den Titel „Waldwirtschaft-Natural-Rechnung zu führen.

13.

In den Natural-Rechnungen sind künftig bei den Ausgaben nur die Unterabtheilungen für das Rentamt, für die Landwirtschaft und für die Waldwirtschaft beizubehalten, da z.B. die Besoldungen, Pensionen, Bräuhäuser, Mühlen zum Rentamte, die Teich-, Kellerwirtschaft, wo noch eigene Weingärten bestehen, und die Bauauslagen aber zur Landwirtschaft gehören.

14.

Die reluirten Deputate ohne Unterschied sind in den Natural-Rechnungen nicht mehr in durchlaufende Verrechnung einzustellen, in den Deputattabellen aber die ganze Gebühr vorzuschreiben, und beim Abschlusse die reluirten Deputate in Abschlag zu bringen, wor-nach das in natura Erfolge zu entwerfen und in den einschlägigen Natural-Rechnungen zu beausgaben kömmt.

Nebst diesen allgemeinen Vorschriften werden noch bezüglich der Buchführung für die Waldwirtschaft folgende Normen festgesetzt.

15.

Die Steuern, Landesanlagen und Gemeindebelasten, welche im Ganzen unter den Rent-ams-Ausgaben (neue Rub. V) vorzukommen haben, sind zu Ende des Jahres auf alle drei Hauptnutzungsweige unter Beziehung der Waldamtsvorsteher zu subrepartiren, und jener Antheil, welcher die Landwirtschaft betrifft, bloss durch die Buchhaltung in Guts-Ertrags-bilanzen der Landwirtschaft zur Last und dem Rentamte zu Guten zu contiren, weil diese zwei Erträgnissweige unter einer und derselben Verwaltung stehen, wo also Alles durch die buchhalterische Contirung abgethan werden kann; der Antheil der Waldwirtschaft aber in der Rub. VII wirklich zu beausgaben, und beim Rentamte Rub. I. als Steuerersatz vom Waldamte in Empfang zu stellen, und gegenseitig mit Berufung auf die Folien der betreffen-den Conferenzbücher abzuquittiren, ohne diese durchlaufende Verrechnung in das Geld-journal einzubeziehen, weil die reelle Ausgabe schon beim Rentamte geleistet ist.

16.

Bare Besoldungen und Pensionen werden unter Haftung des Waldbeamten gleich zu Anfang und hinsichtlich der Aenderungen im Besoldungs- und Pensionsstande im Verlaufe

des Jahres individuell gleich unter Waldamts-Ausgaben vorgeschrieben, und dort auch die Deputatgebühren ersichtlich gemacht, von der Summe derselben die reluirten Deputate nach § 14 in Abschlag gebracht, und die in natura wirklich erfolgten Deputate bei der Landwirthschaft und bei der Waldwirthschaft an ihrem Orte beausgabt.

17.

Für die von der Landwirthschaft dem Forstpersonale und den Forstpensionisten erfolgten Natural-Deputate leistet die Waldwirthschaft an die Landwirthschaft die Vergütung nach den letzten December-Preisen, welche also bei der ersteren in Ausgabe, und bei der letzteren in Empfang gebracht wird, ohne jedoch die bereits beausgabten Naturalien in der landwirthschaftlichen Conferenz unter die verkauften Naturalien zu vermengen, weil sie sonst ungebührlich zweimal in Ausgabe gelangen würden.

Es muss also ein eigener Empfangstitel bei der Landwirthschaft eröffnet werden, welcher zu überschreiben ist: für die an die Waldwirthschaft überlassenen und bereits beausgabten Naturalien und Baumaterialien. Bei der Waldwirthschaft dürfen diese Art Naturalien, wie es sich von selbst versteht, auch in keinen Empfang gestellt werden.

18.

Für die baren Bauauslagen der Waldwirthschaft und die von der Landwirthschaft zu derlei Bauten gelieferten Materialien ist bereits im § 7 die Manipulation vorgezeichnet, nur wird hier noch bemerkt, dass, wenn der Waldbeamte es dem höchsten Interesse angemessen findet, einige Materialien, welche im landwirthschaftlichen Vorrathe zur Zeit nicht vorfindig sind, aber welche auch die Landwirthschaft selbst ankaufen muss, unmittelbar von Fremden anzukaufen, so ist das Geld hiefür gleich bei dem betreffenden waldwirthschaftlichen Bauobjecte zur Ausgabe vorzuschreiben, ohne das Material in durchlaufende Verrechnung zu nehmen, und sollte ja von dem auf diese Art erkauften Material nach geschlossenem Baue Etwas erübrigen, so ist dieses an das Bauamt respective an die Landwirthschaft gegen dortige Empfangsleistung abzuführen, ohne dafür eine Vergütung in Anspruch zu nehmen, ausser es wäre dieses Material-Ersparniss beträchtlich, im welchem Falle hierorts wegen ihrer Verwerthung der Waldamtsvorsteher die Anfrage mit Beifügung seines Gutachtens zu machen hat.

Schliesslich wird erinnert, dass solche Materialien, welche die Landwirthschaft selbst erzeugt, wie z.B. Ziegel, hie und da auch Kalk, Pfosten, Bretter, Latten etc. durchaus nicht von Fremden erkauft werden dürfen, ausser, wenn bewiesen werden kann, dass das Material mit Zuschlag der Fuhrkosten bei grosser Entlegenheit des waldwirthschaftlichen Bauobjectes viel höher zu stehen käme, als es in der Nähe von Fremden erkauft werden kann, daher in einem solchen Falle gleich bei Einsendung des Bauüberschlages die wohlbegründeten Anträge zu machen sind.

19.

Uebrigens haben die Waldamts-Vorsteher die früheren im § 1 Rub. III, § 3, 4, 5, 7, 8, 13, 14 enthaltenen Anordnungen zu ihrer genauesten Darnachachtung zu nehmen und überdiess die Quartals-Abschlüsse und die jetzt ganz überflüssig werdenden Recapitulationen bei jeder Revier wegzulassen, und jeden Empfangs- und Ausgabstitel bis zum Abschlusse am Ende des Jahres ohne Unterbrechung durch unnütze Zwischenabschlüsse fortzuführen, was auch

bei den Empfangs- und Ausgabstiteln des Rentamtes und der Landwirthschaft zu beobachten ist.

20.

Die Verrechnungstitel in dem waldwirtschaftlichen Conferenzbuche sind in folgender Reihenfolge aufzunehmen, das ist gleich zu Anfang des Jahres vorzuschreiben:

Beim Empfange.

Hauptnutzung

für verkauftes Klaffer-, Gebund-, Zeug- und Stockholz,

für verkauftes Reisig- oder Strickelholz,

für verkauftes Bau- und Klotzholz,

für verkauftes verschiedenes Nutzholz,

für Schnittmaterial,

für Holzkohlen

Theer

An Waldschaden-Ersätzen

Für an andere Nutzungszweige in natura erfolgtes und bereits beausgabtes Klafferholz, Bauholz, und Schnittmaterial sc.

Nebennutzung

für Knoppem,

für Eicheln,

für Waldweide-Zins,

für Gras von Waldwiesen,

für Heu von Waldwiesen,

für Klaubholz-Zeichen,

für Waldstreu-Zeichen,

für Gras-Zeichen,

für Edergarten,

für verpachtete Waldgründe,

An Holzschlagerlohns-Ersatz

für das Verschneiden fremder Klötze,

für Waldsamen und Pflanzen,

für altes Material von Forstbauten,

für Zimmerspäne,
für Sägespäne,
für Schindelholz-Abfälle,
für Baumrinden-Bast;
an Steinbruch-Zins,
für Kalkbrand- „,
für Sand,
für Thonerde,
für Steine.

Beiträge der fürstlichen Waldämter auf die für das Bezirks-Forstamt hier bestrittenen Besoldungs- und übrigen Auslagen.

NB. Diese Empfangspost kommt nur dort vor, wo sich der Sitz eines Bezirks-Forstamtes befindet.

Rechnungsmängel-Ersätze.

Unterschiedlich.

Jagdnutzung

Für Wildpret, nämlich Hochwild, Rehwild, Hasen, Fasanen, Rebhühner, Schnepfen etc. für Wilddecken und Fellwerk,

für verpachtete Jagden.

Bei der Ausgabe

Erzeugungskosten.

Klafterholz-Schlagelohn.

Bau- und Nutzholz- Fällerlohn.

Ausrückerlohn.

Klafterholz-Zufuhr in's Depot.

Klafterholz-Ausstellerlohn im Depot.

Reisekosten und Verköstigungsgebühren inclusive der Uebersiedlungen,

Verkohlungskosten ohne Unterschied.

Verkohlungs-Accidenz.

Fuhrlohn.

Taglohn.

Schusslohn vom Nützlichen.

Schusslohn vom Schädlichen.

Jagdpachtzinse.
Wildschaden-Ersätze.
Rechnungsmängel-Ersätze.
Brettklötzer-Verschneidlohn.
Unterschiedlich.

Beförsterungskosten

An Gehalt des Forstpersonals inclusive des Hufbeschlages und Knechtsbeitrages.
Erziehungsbeitrag für Unterjägers-Kinder.
Bestallung der Waldheger.
Beitrag auf die Kosten des Bezirks-Forstamtes.
Bewirthungskosten dem Waldpersonale für Bewirthung des Bezirks-Forstamtes.
Kanzleikosten (wohin auch die bei einigen Waldämtern separat angewiesenen Stempel, Postporto, Drucksorten, Kanzleipauschalien gehören) auf hochfürstliche Anschaffung.
Administrations-Gebühren.
Remunerationen.
Deputat- und Wasserzufuhr.
Botenlohn.
Wohnungs-Miethzinse.
Pensionen des Forstpersonales.
Pensionsbeitrag für die Forstmeister und ihre Witwen.
Beitrag auf die Kosten des Bezirks-Bauamtes.
Lohn der Kohlenknechte.
Deputat-Relutionen für Getreide, Bier, Schmalz, Salz und Rindfleisch des Forstpersonals.
Deputat-Relutionen für Holz.
Deputat-Relutionen für Pferde-Fourage inclusive der Kohlenpferde an Fremde bezahlt.
Deputat-Relutionen an die Landwirtschaft.
Der Landwirtschaft für von ihr in natura erfolgte Deputatartikel .
Dienstacker-Relution für Wirtschaftsgeräthe, Rübsöhl, Schmeer etc.
Deputat-Relutionen für Schmidt-, Wagner- und Sattler-Arbeit.
Mappirungs-Kosten.

Cultur und Verbesserungskosten

für Inventarsachen,
für Waldsamen-Ankauf und Sammellohn,
an Culturs-Auslagen,
für Waldstrassen-Baukosten,
für errichtete Gränzgräben.

Baukosten

Hier werden die einzelnen Bauobjecte zuerst und dann die kleinen Bauten unter 20 fl. vorgeschrieben.

Feuerassecuranz-Beitrag,
Kaminfegerlohn,
für von der Landwirthschaft erhaltene Baumaterialien.

Steuern.

An Grundsteuer sammt Zuschuss,
für Häusersteuer,
für Landesanlagen,
für Gemeindebelasten.

21.

Die Verzeichnisse, welche die Waldbeamten an die Landwirthschafts-Natural-Rechnungsführer zum Belege des Bauholz-Empfanges abgeben, müssen künftig das Bauholz nach Currentklaftern enthalten, weil sonst die gegenseitige Combination und Adjustirung desselben nicht geschehen kann, da die Waldwirthschafts-Rechnung das Bauholz nur nach Stücken Cubikmass enthält, während die Landwirthschaft sie zu den Bauten nach Currentmass verwendet und beausgabt.

22.

In den Waldamts-Bilanzen, welche auch künftig durch die Buchhaltung einzusenden kommen, sind in dem Ausweise Nr. 3 die anfänglichen und schliesslichen Natural-Vorräthe nach einem, und zwar nach den am Schlusse des Jahres bestehenden Preisen zu berechnen, und der Beitrag auf den Gehalt des Gutsverwalters und Rentbeamten in der Beilage Nr. 4 ganz wegzulassen, weil nach den Grundsätzen der neuen Gutsertrags-Bilanzen, welche jetzt die fürstliche Buchhaltung seit 1854 verfasst, die Gehalte dieser zwei Beamten und eines Amts-Schreibers ganz allein vom Rentamte zu bestreiten sind. Diess ist auch gleich in den pro 1856 zu verfassenden Wald-Bilanzen in Anwendung zu bringen, um diese mit den Gutsertrags-Bilanzen mehr übereinstimmend zu machen.

Wien, am 4. October 1856

Ad Mandatum

Franz Zimerman,

fürtl. Liechtenstein'scher Wirthschaftsrath

e-archiv.li